

Art. 1

- Zweck
- Das Altersheim «Rheinauen», Diepoldsau, bietet betagten Menschen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, eine angenehme und wohnliche Heimstätte.
- Das Heim wird als Altersheim geführt. Leichtpflegefälle finden nach Möglichkeit Aufnahme.
- Zur zeitlich begrenzten Belegung werden zwei Ferienzimmer angeboten.

Art. 2

- Organisation
- a) Aufsicht
- Die oberste Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.
- Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Stelle zuständig ist.
- Er wählt die Heimkommission und das Personal.
- Er erlässt eine Hausordnung.
- b) Heimkommission
- Die Heimkommission übt die unmittelbare Aufsicht über das Heim aus und ist für die Betriebsführung verantwortlich.
- Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an.
- Sie bereitet die Geschäfte zuhanden des Gemeinderates vor und stellt Antrag.
- c) Heimleitung
- Die Leitung des Heimes obliegt der Heimleitung. Der Aufgaben- und Kompetenzbereich wird im Stellenbeschrieb festgelegt, der vom Gemeinderat erlassen wird.

Art. 3

- Aufnahme
- a) Grundsatz
- Das Heim steht in erster Linie Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Diepoldsau offen. Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, können auch auswärtige Personen aufgenommen werden.
- b) Anmeldung
- Aufnahmegesuche sind schriftlich der Heimleitung einzureichen.
- c) Aufnahmeentscheid
- Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
- Über die Aufnahme entscheidet die Heimkommission auf Antrag der Heimleitung.
- Die Zimmerzuweisung erfolgt durch die Heimleitung.
- d) Beschränkung
- In der Regel werden nur Personen im pensionsberechtigten Alter aufgenommen.

Dauernd Pflegebedürftige und Personen mit erheblichen psychischen Krankheiten können nicht aufgenommen werden.

Art. 4

Der Eintritt erfolgt nach bestätigter Aufnahme und vorheriger Vereinbarung mit der Heimleitung. Ein- und Austritt
a) Eintritt

Der Austritt aus dem Altersheim «Rheinauen» ist jederzeit unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats möglich. b) Austritt

Vorbehalten bleibt der Austritt infolge Pflegebedürftigkeit.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen wiederholter Missachtung der Heimvorschriften, ist die Heimkommission berechtigt, das Pensionsverhältnis nach zweimaliger Verwarnung und nach Anhörung des Pensionärs oder seiner Angehörigen aufzulösen.

Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, ist die Tagestaxe abzüglich der Ermässigung gemäss Art. 5e zu bezahlen. c) Reservation

Reservierungen sind für max. 30 Tage möglich.

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis auf Ende des laufenden Monats, frühestens nach 5 Tagen. d) Todesfall

Art. 5

Der Pensionspreis wird vom Gemeinderat auf Antrag der Heimkommission in einem Tarif festgelegt. Pensionspreise
a) Festlegung

Der Betrieb ist selbsttragend zu führen

Der Ein- und Austrittstag gilt als Pensionstag.

Auswärtige Heimbewohner bezahlen einen vom Gemeinderat im Tarif festgelegten Zuschlag zum ordentlichen Pensionspreis. b) auswärtige
Heimbe-
wohner

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Das auf Wunsch möblierte Zimmer zur ausschliesslichen Benutzung
 - Die Mitbenützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen
 - Lift, Licht, Heizung, Warmwasser, Reinigung des Zimmers
 - Waschen und Bügeln des normalen Wäschebedarfes
 - Ein Vollbad pro Woche und das selbständige Duschen
 - Die Verpflegung gemäss Art. 6
- c) Umfang

- d) Sonderverrechnung Den Pensionären werden insbesondere zusätzlich verrechnet:
- Näh- und Flickarbeit an der Leibwäsche
 - Ausserordentlicher Wäschewechsel
 - Besondere Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit
 - Zimmerservice
 - Diätverpflegung und ausserordentliche Dienstleistungen
- e) Zahlung Der Pensionspreis und die Nebenkosten sind monatlich innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im nachhinein.
- f) Ermässigung Eine im Tarif festgelegte Reduktion des Pensionspreises wird gewährt bei:
- Spital- und ärztlich verordneten Kuraufenthalten
 - Ferien- und anderer Abwesenheit für max. 30 Tage pro Jahr
- g) Hilflosenentschädigung Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 1997. Vom 22.12.1997 bis 20.1.1998 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 6

- Verpflegung
- a) Mahlzeiten Das Heim verpflegt die Pensionäre mit den folgenden Mahlzeiten: Frühstück, Mittagessen, Zvieri, Abendessen.
- b) Essenszeiten Die Essenszeiten werden von der Heimleitung festgelegt.
- c) Gäste Besucher von Pensionären oder betagte Einwohner aus der Gemeinde Diepoldsau können bei Voranmeldung einzelne Mahlzeiten gegen Verrechnung im Heim einnehmen.
- d) Mahlzeitendienst Der Gemeinderat kann mit anderen Institutionen zusammen einen Mahlzeitendienst organisieren. Die Heimrechnung darf dadurch nicht belastet werden.

Art. 7

- Seelsorge Die religiöse Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Es steht den Pensionären frei, einen anderen Geistlichen ihrer Wahl oder Bekenntnisse beizuziehen. Es steht ein Andachtsraum (Hauskapelle) zur Verfügung.

Art. 8

- Krankheit und Todesfall
- a) Arztwahl Die Wahl des Arztes ist frei. Die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Medikamente und der Krankenpflege gehen zulasten des Pensionärs.

- Bei vorübergehender Erkrankung werden die Pensionäre nach Möglichkeit im Heim gepflegt. b) Vorübergehende Erkrankung
- Patienten mit länger dauernder und ernsthafter Krankheit werden im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt und nach Absprache mit dem Patienten oder seinen Angehörigen ins Spital eingewiesen. c) länger dauernde Erkrankung
- Wird ein Pensionär dauernd pflegebedürftig, entscheidet die Heimkommission nach Anhören der Heimleitung und nach Absprache mit dem Patienten oder seinen Angehörigen und dem behandelnden Arzt über eine allenfalls nötige Verlegung in ein Pflegeheim. d) Pflegebedürftigkeit
- Bei Todesfall trifft die Heimleitung in Verbindung mit den erreichbaren Angehörigen die notwendigen Anordnungen. e) Todesfall
- Das Zimmer ist nach Weisung der Heimleitung zu räumen.

Art. 9

- Alle Zimmer sind auf Wunsch möbliert. Persönliche Gegenstände
- Möbelstücke wie Buffets, Tische, Stühle, Bilder usw. können nach Absprache mit der Heimleitung mitgebracht werden, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. a) Möbel
- Ausserhalb des Zimmers können keine Möbelstücke deponiert oder aufgestellt werden.
- Beim Eintritt wird über die mitgebrachten Gegenstände ein Inventar aufgenommen. Die Versicherung dieser Gegenstände ist Sache der Pensionäre. b) Inventaraufnahme
- Eigene Fahrstühle (Rollstühle) können mitgebracht werden. Das Heim ist rollstuhl- und bettengängig. c) Fahrstühle
- Mitzubringen sind genügend Kleider und Leibwäsche, sowie alle Toilettenartikel wie Zahnbürste, Zahnpasta, Gesichts- und Körperseifen, Kamm, Haarbürste, Rasierzeug usw. d) Kleider, Wäsche, Toilettenartikel
- Bettwäsche, Waschlappen, Körper-, Trocknungs- und Badetücher werden vom Heim abgegeben.

Art. 10

- Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Pensionäre. Die Kosten gehen zu ihren Lasten. Versicherung
- Wertsachen und Bargeld sind bei der Heimleitung zu hinterlegen. Für nicht hinterlegte Wertsachen und Bargeld übernimmt das Heim keine Haftung. Geld- und Wertsachen

Art. 11

Beschwerde-
recht

Beschwerden über Angestellte oder Mitpensionäre des Altersheims sind bei der Heimleitung anzubringen.

Beschwerden über die Heimleitung sind an die Heimkommission zu richten.

Art. 12

| | |
|--|---|
| Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. | Verschiedene Bestimmungen a) Rechtsschutz |
| Dieses Heimreglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St.Gallen in Kraft. | b) Inkraftsetzung |

Vom Gemeinderat erlassen am 16. Februar 1993

GEMEINDERAT DIEPOLDSAU
Der Gemeindammann

R. Eyer
Der Gemeinderatsschreiber

R. Wälter

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am

Der Vorsteher:

A. Oberholzer

ALTERSHEIM RHEINAUEN

HEIMREGLEMENT